Hochschule
München
University of
Applied Sciences

Hinweise zu Prüfungen und zur Prüfungsanmeldung für Studierende BASA WiSe 2025_26

Info-Veranstaltung am 13.11.2025 Prof. Dr. Nicole Pötter

Informationsquellen

Website

- Prüfungen
- Fristen und Termine
- SPO & Studienplan / Modulhandbuch
- Aktuelle Hinweise: Powerpointpräsentation

Studierende > Rund um Prüfungen

Rund um Prüfungen

Prüfungsplan

Prüfungsplan für die schriftlichen Prüfungen im Wintersemester 2024/25

Hier finden Sie ab dem **19.12.2024** den vorläufigen Prüfungsplan für das Wintersemester 2024/25. (Bitte verwenden Sie stets die hier stehende Version, da sich noch etwas ändern kann!)

Fristen und Termine

für das aktuelle und kommende Semester

Wichtige Fristen und Termine

Wintersemester 2024/25

Ereignis	Zeitraum/Datum
Dauer des Semesters	Di, 01.10.2024 - Fr, 14.03.2025
Vorlesungszeit	Di, 01.10.2024 - Fr, 24.01.2025
Vorlesungsfreie Zeit	Sa, 21.12.2024 - Mo, 06.01.2025 (Weihnachten), Sa, 25.01.2025 - Fr, 14.03.2025
Prüfungen	
↗ Prüfungsanmeldung	ab Do, 07.11.2024 bis Mo, 18.11.2024

Informationsquellen

- Falls nach der Informationssuche immer noch Fragen offen sein sollten oder etwas unklar sein sollte:

Prüfungsamt (Bereich Prüfung und Praktikum)
Stefanie Winter (BASA VZ und TZ)
Fon: 089 1265 1848
E-Mail: stefanie.winter@hm.edu

Prüfungskommission

Zuständigkeiten:

- **Anerkennung von Prüfungsleistungen**
- **Fragen rund um Prüfungen …**

Vorsitzender der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Jörg Reinhardt

Raum: 227a
Fon: 089 1265 2276
E-Mail: joerg.reinhardt@hm.edu

Prüfungsanmeldung

- Ohne Prüfungsanmeldung grds. kein Noteneintrag!
- Nachträgliche Prüfungsanmeldung ist bis etwa 2 Wochen vor der Prüfung aus WICHTIGEM Grund möglich. Dafür braucht es auch NACHWEISE, „Vergessen“ reicht nicht!
  WICHTIG: SCAN DER PRÜFUNGSANMELDUNG AUFBEWAHREN!!!
- Anträge auf Verlängerung von Abgabefristen (Studienarbeiten etc.) rechtzeitig stellen!
- Nichtteilnahme an einer Prüfung trotz Anmeldung bleibt folgenlos! → Bitte beachten Sie: in manchen Fächern gilt die Prüfung bereits mit Vergabe eines Präsentationsthemas als angetreten!

Prüfung

1 Wiederholung von Prüfungen

2 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

3 Gewichtung der Prüfungsleistungen

4 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Wiederholung von Prüfungen

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

§ 36 Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen

An der Hochschule München abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen an der Hochschule München im selben Studiengang wiederholt werden. In Bachelor- und Masterstudiengängen können höchstens jeweils fünf Prüfungen zweimal wiederholt werden. Hierbei zählt, unabhängig von der jeweiligen Prüfungsform, jede in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungsleistung als eine Prüfung. Jede im Erstversuch nicht bestandene Prüfung muss im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden. (…)

Wiederholung von Prüfungen

ASPO

§ 36 Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen

(…) In Bachelorstudiengängen kann eine einzige Prüfung ein drittes Mal wiederholt werden. Die dritte Wiederholungsprüfung ist nur zulässig, wenn die/der Studierende bereits alle Module des Studiengangs mit Ausnahme der Bachelorarbeit und maximal dreier weiterer Module bestanden hat. Dabei kann in der SPO für die dritte Wiederholungsprüfung geregelt werden, dass die Prüfung in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden darf als in der für dieses Modul nach der Anlage zur SPO vorgesehenen Prüfungsform. (…)

Wiederholung von Prüfungen

ASPO

§ 36 Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen

(…) Wurde in einer Wiederholungsprüfung keine ausreichende Note erzielt, erhält die/der Studierende hierüber eine Mitteilung des Sachgebiets Prüfung und Praktikum, in der auch die Frist für die nächste Wiederholungsprüfung benannt wird. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung festzustellen.
Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Erteilung nicht ausreichender Noten wegen Überschreitung der Fristen für das Ablegen von Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, erstmaliger Prüfungsversuchen und Wiederholungsprüfungen.

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

§ 4 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückens-regelungen

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die im Modul Träger und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit geforderten Prüfungsleistungen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) erstmals angetreten werden.

(2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester des Vollzeitstudiums bzw. in das fünfte Studiensemester des Teilzeitstudiums ist nur berechtigt, wer im Vollzeitstudiengang in den Modulen des ersten und zweiten bzw. im Teilzeitstudium in den Modulen des ersten bis vierten Studiensemesters insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat. Diese Regelung gilt nicht, wenn Studierende aufgrund einer Anrechnung über mindestens 30 Leistungspunkte verfügen. (…)

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

SPO

§ 4 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückens-regelungen

(…)

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer im Vollzeitstudium in den Modulen des ersten bis vierten Studiensemesters mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester im Teilzeitstudiengang ist nur berechtigt, wer im Teilzeitstudium in den Modulen des ersten bis achten Studiensemesters mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat.

Gewichtung der Prüfungsleistungen

SPO

§ 7 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit einfach gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird dreifach gewichtet.

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Schulische Leistungen, Volkshochschulkurse, Ehrenamt, Freiwilliges Soziales Jahr können NICHT angerechnet werden.

Zuständigkeiten:

- Anrechnung von Studienleistungen, Berufsausbildung, anderen nachgewiesenen (!) Kompetenzen (z.B. Fort- und Weiterbildungen): **Jörg Reinhardt**
- Anrechnung von Praxiserfahrung (z.B. in der Heilerziehung, Kindertagesbetreuung): **Norbert Schindler und Birgit Baumeister**
- Anrechnung von AW-Fächern: **FK 13**

Alle zentralen Infos sowie der erforderliche **Antrag** finden sich im „Infoblatt Anrechnung“ auf der Internetseite!

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- Hinweise zu regelmäßig anerkannten Kursen an der vhb: https://sw.hm.edu/studierende/studiengaenge/soziale_arbeit_vollzeit/virtuelle_hochschule_bayern.de.html

- Tutorial auf dieser Seite hinterlegt

Termine

- **Prüfungsanmeldung:**
  08.11.2025 – 17.11.2025

- **Prüfungszeitraum:**
  Schriftliche Prüfungen: 19.01.2026 – 23.01.2026
  Mündliche Prüfungen: 26.01.2026 – 05.02.2026

- **Notenbekanntgabe und Noteneinsicht:**
  Freitag, den 13.02.2026

- **Rückmeldung zum Sommersemester 2026:**
  15.01.2026 – 14.02.2026

Für alles Gesagte gilt: **„Weiß ich nicht“ GILT NICHT!** Das ergibt sich aus § 41 ASPO, der Ihnen eine Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht auferlegt!